

SECO
Direktion für Arbeit
Internationale Arbeitsfragen
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Zürich, 25. August 2011 HSC

**Vernehmlassung zur Parl. Initiative 07.455 Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 183
über den Mutterschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

Vorbehaltlose Unterstützung der Ratifikation

Der Mutterschutz zählt seit vielen Jahren zu den zentralen Anliegen unseres Verbandes, und der Kaufmännische Verband Schweiz hat sich denn auch immer aktiv für die Regelungen, wie sie u.a. mit der heutigen Mutterschaftsversicherung erreicht worden sind, eingesetzt. Die von der SGK-N vorgeschlagene Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 183 wird von uns vollumfänglich unterstützt. Sie fördert das Bestreben, international anerkannte Arbeitsnormen zu schaffen. Dies dient nicht nur den Bedürfnissen der unmittelbar Betroffenen, sondern leistet auch einen Beitrag zur Schaffung „gleichlanger Spiesse“ in Bezug auf wichtige Arbeitsmarktregelungen. Die Ratifikation würde den bisherigen Einsatz der Schweiz für sozialverträgliche internationale Spielregeln unterstreichen.

Ja zur Änderung von Art. 35a Abs. 2 ArG

Wir unterstützen den Vorschlag der WAK-N, im Zusammenhang mit der Ratifikation auch die Regelung der Stillpausen nunmehr klar und im Interesse der Betroffenen im *Arbeitsgesetz* zu

regeln. Stillpausen am Arbeitsplatz sind heute zwar Arbeitszeit (Art. 35a Abs. 2 ArG, Art. 60 ArGV 1), nicht geregelt ist jedoch, ob für diese Zeit Lohn geschuldet ist. Eine Regelung, Stillpausen wie Abwesenheit wegen Krankheit zu bezahlen, erachteten wir nicht als sachgerecht. Stillen ist – wie Mutterschaft - keine Krankheit. Zudem bestünde bei einer Regelung auf der Basis der Lohnfortzahlungsgründe gem. OR 324 vor allem bei kürzeren Arbeitsverhältnissen das Risiko, dass der Anspruch u.U. sehr rasch erschöpft ist.

Der Vorschlag der SGK-N zur Änderung von Art. 35a Abs. 2 ArG sieht vor, dass Schwangere auf blosser Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit verlassen dürfen. Stillenden Müttern ist die erforderliche Zeit zum Stillen freizugeben. Die Stillzeit, welche als entlohnte Arbeitszeit anzurechnen ist, würde auf Verordnungsebene festgelegt. Dieser Vorschlag schafft Rechtssicherheit und hat nur geringe Auswirkungen auf die Lohnkosten. Zudem entrichten schon heute viele Arbeitgebende den Lohn auch für die Stillzeit.

Die vorgeschlagene Regelung setzt ein weiteres, kleines Zeichen, dass sich Mutterschaft und Arbeit in einer für Mutter und Kind sehr wichtigen Phase gezielt verbessern lassen. Das Stillen bis zu sechs Monaten wird von der Weltgesundheitsorganisation aktiv unterstützt. Wir sind überzeugt, dass diese Neuregelung letztlich für alle Beteiligten vorteilhaft ist.

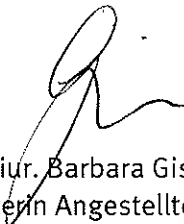
Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz



lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär



lic. iur. Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpolitik